

**Allgemeine Verhaltensregeln
auf dem Gelände des Verwaltungsgerichts Potsdam
zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2**

1. Bei Krankheitsanzeichen, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen), ist das Gelände/Gebäude nicht zu betreten, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden anderen Erkrankung handelt. Sollten die vorgenannten Krankheitsanzeichen während der Arbeitszeit auftreten, informieren Sie telefonisch die Verwaltung und begeben Sie sich auf direktem Weg nach Hause und meiden Sie dabei Kontakt zu anderen Personen. Mit einer Mund-Nase-Bedeckung und der Vermeidung von Kontakten schützen Sie andere.
2. Bitte reduzieren Sie die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Personen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt auch für (Kammer-)Beratungen und dann, wenn Sie freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollten.
3. Ist ein Mindestabstand bei Begegnungen mit anderen Personen einzuhalten und ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht sofort möglich, weichen Sie bitte auf andere Wege aus oder warten Sie ab, bis eine Begegnung unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich wird.
4. In öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ist für die Wahrung der allgemeinen Verhaltensregeln der/die sitzungsleitende Richter/in zuständig. Diese/r entscheidet auch über die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sitzungssaal. Für die Protokollführung soll ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle nur zugezogen werden, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.
5. Bei der Nutzung von dienstlich bereitgestellten/genutzten Fahrzeugen mit Kraftfahrer haben die Mitfahrenden grundsätzlich eine Schutzmaske (Kategorie FFP2 – wird bei Bedarf von der Verwaltung zur Verfügung gestellt) zu tragen.
6. Da die Einhaltung des Mindestabstandes in den Büroräumen

002, 119, 122, 222 und 219

bei vollzähliger Anwesenheit der dort regulär tätigen Dienstkräfte nicht durchgehend gewährleistet ist, wird eine gleichzeitige Nutzung dieser Räume durch mehr als zwei Personen durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, vorrangig durch die Zuweisung anderer Arbeitsplätze, gewährleistet werden.

* Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

7. Vermeiden Sie Berührungen mit anderen Personen (z.B. Händeschütteln und Umarmungen); halten Sie im Beisein von anderen Personen bitte die Nies- und Hustenetikette ein (Niesen und Husten in Einmaltücher oder ausnahmsweise in Armbeugen). Fassen Sie sich mit den Händen möglichst wenig in das Gesicht, insbesondere sollten Sie das Berühren der Schleimhäute vermeiden.
8. Desinfizieren bzw. waschen Sie Ihre Hände in regelmäßigen Abständen und bitte auch schon beim Betreten des Hauses. Spender mit Desinfektionsmittel stehen aktuell bereits im Bereich des Haupteingangs sowie in allen Toilettenräumen bereit.
9. Organisieren Sie Ihre Arbeitsabläufe bitte so, dass Sie möglichst wenig direkten Kontakt zu anderen Personen haben; treffen Sie Absprachen wann immer möglich per E-Mail oder Telefon.
10. Suchen Sie andere Räume als Ihren eigenen Büroraum so wenig wie möglich auf; vermeiden Sie bitte längere Gespräche oder Zusammenkünfte mit anderen Personen außerhalb Ihres eigenen Büroraums. Denken Sie bitte daran, Ihren eigenen Büroraum regelmäßig gut durchzulüften.
11. Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände auf dem Gelände wie z. B. Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an, benutzen Sie ggf. die Ellenbogen. Für eine regelmäßige Desinfizierung der Türklinken bzw. -knäufe der Eingangstüren, der Türen zu den Treppenhäusern, Sitzungssälen und Toiletten trägt die Gerichtsverwaltung Sorge.
12. Teilen Sie Arbeitsgegenstände möglichst nicht mit anderen Personen; denken Sie bitte daran, geteilte Gegenstände bei Bedarf sowie Tastaturen und Telefone regelmäßig zu desinfizieren.

Potsdam, d. 22. Mai 2020



(Dr. Bodanowitz)